



STATUTEN

NAME UND SITZ

Unter dem Namen SC UNI BASEL BASKET (im nachfolgenden „der Verein“) besteht ein Verein nach Art. 60 - 79 ZGB mit Sitz in Binningen/BL. Der Sitz im Kanton Baselland soll den Ursprung und die Tätigkeit im Kanton zur Geltung bringen. Der Vereinssitz ist c/o Kuhn, Binzenweg 17, 4102 Binningen. Korrespondenzadresse ist SC Uni Basel Basket, Austrasse 37, 4051 Basel.

UNIVERSITÄT BASEL

Die Weisungen für die Zusammenarbeit zwischen dem Hochschulsport der Universität Basel und den Vereinen "SC Uni Basel" ergänzen die vorliegenden Statuten, sind aber kein Bestandteil derselben.

ZWECK

Art. 1

Der Verein verfolgt den Zweck, den Basketballsport auszuüben und zu fördern, sowie die Kameradschaft und Geselligkeit zu pflegen. Er kann auch andere Aufgaben für die Mitglieder und deren Angehörige übernehmen.

Art. 2

Der Verein ist Mitglied des Basketballverbandes Nordwestschweiz (BVN) und des Schweizerischen Amateurbasketballverbandes (Swiss Basketball) und anerkennt deren Statuten. Die Mannschaften des Vereins nehmen an den Wettkämpfen des BVN und von Swiss Basketball und allenfalls anderer Organisationen im Basketballsport teil.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. September bis zum 30. August des Folgejahres. Mitglied kann jedermann werden, sofern nicht gewichtige Gründe dagegen sprechen. Über Aufnahme oder Nicht-Aufnahme in den Verein entscheidet letztgültig der Vorstand. Da der Verein der Hochschule angeschlossen ist, werden Mittelschüler, Studenten und Akademiker bevorzugt aufgenommen. Nur Aktivmitglieder gelten als Vollmitglieder und können sich auf alle Rechte und Pflichten dieser Statuten berufen. Der Verein übernimmt keinerlei Haftung bei Verletzungen. Versicherung ist Sache jedes einzelnen Mitglieds.

Art. 4 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied gilt, wer eine Spieler-, Trainer-, Schiedsrichter- oder Offiziellenlizenz gelöst hat. Ferner werden an Fremdvereine ausgeliehene Spieler (Spieler mit Leihvertrag) den Aktivmitgliedern gleichgestellt.

Art. 5 Passivmitglieder

Alle Personen, die den Verein in irgendeiner Form unterstützen (finanziell oder organisatorisch) können Passivmitglieder werden.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Personen, die sich im Verein durch besondere Verdienste ausgezeichneten, können auf Antrag des Vorstandes an der nächsten Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 7 Eintritt

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Die Beitrittserklärung ist an das Sekretariat zu richten. Minderjährige Aktive haben die schriftliche Zustimmung eines Inhabers der elterlichen Gewalt beizulegen.

Art. 8 Austritt

Die Austrittsmeldung hat schriftlich per Brief oder E-Mail an das Vereinssekretariat zu erfolgen. Der Austritt ist jederzeit möglich, sofern das Mitglied allen seinen Verpflichtungen (vor allem finanzieller Art) gegenüber dem Verein nachgekommen ist. Dies gilt auch für Leihspieler beim Verein oder vom Verein ausgeliehene Spieler. Die vom Verband aufgestellten Transferfristen für einen Vereinswechsel sind für Mitglied und Verein in jedem Fall verbindlich. An den Verein ausgeliehene Spieler fremder Vereine müssen keine Kündigung einreichen, da deren Mitgliedschaftsdauer durch den Leihvertrag geregelt ist. Im Übrigen gilt Art.73 des ZGB.



Art. 9 Ausschluss

Liegen gewichtige Gründe vor (z.B. kriminelle Handlungen, Verstösse gegen Statuten, gravierende Störung des Betriebes o.ä.), kann ein Mitglied durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor seinem Entscheid ist der Vorstand zur Anhörung aller Beteiligten verpflichtet.

RECHTE UND PFLICHTEN

Art. 10 Stimm- und Wahlrecht

Nur volljährige Aktiv- und Passivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Minderjährige Aktivmitglieder haben nur das Stimmrecht.

Art. 11 Beiträge / finanzielle Verpflichtung

Die Beiträge werden alljährlich durch die Generalversammlung festgelegt, betragen allerdings maximal CHF 600.- Sie sind zu Beginn der Saison, respektive beim Neueintritt, zu entrichten. Lizenzen für Mitglieder werden erst nach Eingang des Mitgliederbeitrags gelöst. Mitgliedern, die während der Wettkampfsaison dem Club beitreten oder Spielern, die an fremde Vereine ausgeliehen werden, kann durch einen Vorstandsbeschluss eine Beitragsreduktion gewährt werden. Hat ein lizenziertes Vereinsmitglied seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder unvollständig erfüllt, kann der Verein die Freigabe an einen anderen Verein verweigern.

Art. 12

Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu leisten. Der Vorstand kann aktiven Mitgliedern in schwieriger finanzieller Lage den Beitrag auf Antrag kürzen oder ganz erlassen.

Art. 13

Der Vorstand kann die jeweils ersten Mannschaften des Damen- und Herrenssektors als sogenannte "Leistungssport-Mannschaften" deklarieren. Der Vorstand ist berechtigt mit den Spielern dieser Mannschaften schriftliche Vereinbarungen bezüglich Pflichten der Spieler zu treffen und bei Nichteinhaltung eine Umtriebsentschädigung zu verlangen. Die Höhe der Umtriebsentschädigung wird jeweils in der schriftlichen Vereinbarung zwischen Verein und Spieler anfangs Saison geregelt.

Art. 14 Mannschaften die für nationale oder regionale Verbände ein Schiedsrichterkontingent erfüllen müssen, können vom Verein verpflichtet werden, diese Schiedsrichter selber zu rekrutieren respektive die anfallenden Bussen und Gebühren selber zu begleichen. Wenn fehlende Schiedsrichter nicht mit einer finanziellen Abgeltung ersetzt werden können, kann der Vorstand die betreffende Mannschaft vom Meisterschaftsbetrieb zurückziehen.

MITTEL

Art. 15 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus: Mitgliederbeiträgen, Subventionen, Sammlungen und Schenkungen, Erträgen aus Veranstaltungen, Werbeeinnahmen, Unterstützung durch die Hochschule (Universität), Eintrittsgelder aus Wettkampfspielen, Sponsorenbeiträgen, Zinsen und Grundkapital, Lager, Turnierkasse u.ä.

Art. 16 Aufwendungen

Der Verein verwendet seine finanziellen Mittel weitgehend zur Sicherstellung eines ordentlichen Spielbetriebes. Bussen und ausserordentliche Aufwendungen können vom Vorstand der verantwortlichen Mannschaft oder dem betreffenden Spieler auferlegt werden.

Für Schulden des Vereines haftet das Vereinsvermögen. Die einzelnen Mitglieder haften höchstens bis zum Betrag ihres Mitgliederbeitrages.

ORGANISATION

Art. 17 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung der Mitglieder
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren



Art. 18 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereines und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind. Die ordentliche GV findet alljährlich nach Ablauf des Vereinsjahres statt. Eine ausserordentliche GV kann jederzeit durch den Vorstand oder durch die Aktivmitglieder einberufen werden (unter Angabe von Gründen). Die Einladung und die Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der GV auf dem Korrespondenzweg zuzustellen. Anträge sind bis 10 Tage vor der GV schriftlich an den Vorstand einzureichen. Anträge des Vorstandes sind auch innerhalb der Frist von 10 Tagen möglich.

Art. 19 Geschäfte der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Mutationen
- Entgegennahme und Genehmigung der schriftlich abgefassten Jahresberichte
 - des Präsidenten
 - allfälliger weiterer Kommissionen
- Entgegennahme und Genehmigung
 - der Jahresrechnung
 - des Revisorenberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Tagespräsidenten
- Wahlen
 - des Vereinspräsidenten
 - des Kassiers
 - der übrigen Vorstandsmitglieder (einzeln oder gesamthaft)
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Beiträge
- Statutenänderungen
- Anträge
- Ehrungen
- Verschiedenes

Art. 19^{bis} Spielbetrieb

Der Vorstand stellt den Spielbetrieb sicher. Er meldet die Mannschaften beim Verband zur Teilnahme an der Meisterschaft an und bestimmt die Trainer für jedes Team. Dabei ist der Vorstand gehalten, aber nicht verpflichtet, die Präferenzen der Spieler einer Mannschaft zu berücksichtigen.

Art 19^{ter}

Aus der Mitgliedschaft im Verein ergibt sich kein Anrecht auf Spieleinsätze in der Meisterschaft. Der vom Vorstand eingesetzte Trainer entscheidet über Aufgebot, Taktik und Auswechslungen während des Spiels.

Bei Unstimmigkeiten oder Problemen im Trainingsbetrieb sucht der Trainer zuerst das Gespräch mit den betreffenden Spielern, in nächster Instanz mit dem Vorstand. Nur der Vorstand kann über Ausschluss eines Spielers vom Trainingsbetrieb entscheiden.

Art. 20 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vereinspräsident, dem Kassier und weiteren Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 21

In den Vorstand sind alle volljährigen Mitglieder wählbar. Nicht erlaubt ist eine Ämterkumulation von Präsident und Kassier. Der Vorstand übernimmt sämtliche Aufgaben, die nach den Statuten nicht einem anderen Organ übertragen worden sind. Der Vorstand sorgt auch für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand arbeitet auch Pflichtenhefte aus und setzt diese in Kraft.

Art. 22 Rechnungsrevisoren

Die GV wählt eine/n Rechnungsrevisoren (m/f). Diese/r hat die Jahresrechnung zu prüfen und der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Die GV wählt im weiteren einen Ersatzrevisor. Er übernimmt die Aufgaben des ordentlichen Revisors, falls dieser aus zwingenden Gründen verhindert ist.



Art. 23 Beschlussfähigkeit

Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Geheime Abstimmungen finden nur dann statt, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten es verlangen.

STATUTENÄNDERUNGEN

Art. 24 Allgemein

Statutenänderungen müssen von der GV angenommen werden. Es ist ein qualifiziertes Mehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder nötig.

Art. 25 Fristen

Statutenänderungen sind innert 30 Tagen dem Leiter/der Leiterin Hochschulsport einzureichen.

AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 26 Vorgehen

Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur gültigen Auflösung sind 3/4 der anwesenden Stimmen nötig.

Art. 27 Auflösung aufgrund fehlender Handlungsfähigkeit

Ist der Verein aufgrund fehlender Organe oder Minimalbesetzung des Vorstandes gemäss diesen Statuten handlungsunfähig, wird der Hochschulsport der Universität mit der Auflösung des Vereines beauftragt. Bei einer Auflösung des Vereines wegen fehlenden Organen oder Vorständen durch den Hochschulsport ist keine Mehrheit von Vereinsmitgliedern mehr notwendig.

Art. 28 Liquidation

Bei Auflösung des Vereines muss eine ordentliche Liquidation erfolgen. Das Vereinsvermögen nach Begleichung sämtlicher Rechnungen ist zu gleichen Teilen an alle Mitglieder auszuzahlen. Die auflösende GV kann auf Antrag und mit 2/3 der Stimmen das Vermögen einem anderen Zweck zuführen, z.B. Spenden für wohltätige Zwecke.

Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen GV der Saison 2014/15 genehmigt. Sie ersetzen die bisherigen Statuten des Vereins und treten ab sofort in Kraft.
sig. GV 1989, 1993, 1995, 1998, 2001, 2003, 2004, 2008, 2015 (letzte Änderungen).